Naturfreunde Schweiz
Pavillonweg 3
Postfach
3001 Bern

Tel: +41 31 306 67 67
info@naturfreunde.ch
www.naturfreunde.ch

Naturfreunde
Amis de la Nature
Schweiz | Suisse

Bern, 15. Februar 2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, dass sich die Naturfreunde Schweiz zur Teilrevision Umweltschutzgesetz, Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, äussern können. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Fabienne Thomas, fabienne.thomas@naturfreunde.ch, 079 919 11 82, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Naturfreunde Schweiz

Claudia Mazzocco
Stv. Geschäftsleiterin
Marketing & Kommunikation

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe[1] ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze

[1] Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html

im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder durch Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle, wie an anderen, vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindliche Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistungen vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können[2]. Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung, wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen, fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzugehen:

- Einführung von Deklarationspflichten der ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekter Produkte sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich

---

[2] Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Rytec Circular, Infras 2019, (https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf)

rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Eco-Design zu bestimmen, was wir sehr begrüssen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Eco-Modulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	**Stellungnahme und Erläuterung**
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6bis	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktelebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (*neu*)	
10*h* Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlauts der Mehrheit zum Produktekreislauf. Es ist wichtig, dass schon das Design von Produkten und Verpackungen kreislauffähig ist und somit eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur möglich ist. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: *1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne der Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung*

	entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Produkt- und Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.
10*h* Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10*h* Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden.
10*h* Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen kann. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese konsequenterweise auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30*a* Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist, wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs, eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind längst bekannt.

	Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie kaum Massnahmen ergriffen hat, um dieses Problem anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus darauf zu hoffen, dass die Selbstregulierung der Branche die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Wir schlagen vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): *Der Bundesrat muss:* *(…)* *d. Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.* *e. Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.*
30*b* Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30*d* Absatz 1	Generell begrüssen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.

30*d* Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31*b* Absatz 3	Kein Kommentar
31*b* Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Stoffe möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu

	beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31*b* Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32*a*^{bis} bis 32a^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2bis zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch den oben beschriebenen Anreiz können daher Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für den Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, der ihm regelmässig eine Übersicht der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz gewährt. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (*neu*)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (*neu*)	
35*i* Absatz 1-2	Wir begrüssen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher zu ermächtigen, sich für nachhaltige Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgende Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: *Art 35i:* *1 Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:* *a. die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialen und die Stoffverwertbarkeit;* *b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und* *c. die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.* Schliesslich sind wir sind besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch die externen Kosten berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.

4. Abschnitt: Ressourcenschonendes Bauen (*neu*)	
35*j* Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35*j* Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und schlagen folgende Ergänzung vor: *Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichsten</u> Anforderungen <u>gem. Art. 35j Abs 1</u> an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.*
35*j* Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel: Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41*a* Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll so ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel: Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zur ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49*a* Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zur Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

49*a* Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv. Der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel: Verfahren	
5. Titel: Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: [4] *Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, <u>funktionelle oder</u> technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.* Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit

Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, da sie Art. 35j USG, um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen, ergänzt.